

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 30.05.2001

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.11.2013 nachfolgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 09.01.2014 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M-V erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „WASSER- UND ABWASSER- VERBAND UECKERMÜNDE“.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kostenpflichtig“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 10.01.2014


Jesse
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.